1. Fortschreibung des Finanzvertrages

zwischen

der Stadt Hildesheim, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat

Präambel

Stadt und Landkreis Hildesheim haben am 17.07.2012 rückwirkend zum 01.07.2011 einen Vertrag zur Regelung der finanziellen Lastenverteilung bezüglich der originären Kreisaufgaben, hier insbesondere SGB II, SGB XII, AsylbLG, BuT, Jugendamt, weiterführende Schulen und Kreisstraßen geschlossen (Finanzvertrag).

Die grundsätzlichen Regelungen des Finanzvertrages haben sich bewährt und sollen fortgeführt werden.

Gleichwohl sind in einigen Abschnitten Präzisierungen, Ergänzungen und Änderungen erforderlich geworden, die neben dem vereinbarungsgemäßen Auslaufen der alten Regelungen zum 31.12.2013 eine 1. Fortschreibung des Finanzvertrages notwendig machen.

I. Aufgabenbereich Soziales

1. SGB II

(1) Der kommunale Aufgabenbereich nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) fällt nach der Gesetzeslage in die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Eine Verpflichtung der Stadt Hildesheim zur Aufgabenerledigung oder / und Kostentragung besteht insoweit nicht.

2. SGB XII

(1) Der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe zieht die Stadt Hildesheim gem. § 8 Nieders. Ausführungsgesetz zum SGB XII (Nds. AG SGB XII) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung sämtlicher ihm als Träger obliegenden Aufgaben heran.

(2) Die von der Stadt Hildesheim für den örtlichen und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe erbrachten Netto-Transferleistungen werden in Höhe von 100 % vom Landkreis Hildesheim erstattet, soweit diese nicht bereits durch Erstattungen nach § 4 des Vertrags zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe (Heranziehungsvereinbarung) abgedeckt sind. Die Einzelheiten werden in der genannten Heranziehungsvereinbarung geregelt, die als Anlage beigefügt ist und insoweit zum Bestandteil dieses Vertrages wird.

(3) Der Landkreis erstattet der Stadt jeweils **70 %** der notwendigen Netto-Personalkosten und sächlichen Verwaltungskosten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Trägers entstehen. Berechnungsbasis für die Personalkosten sind die durchschnittlichen städtischen Personalkosten je Entgeltgruppe / Besoldungsgruppe, die bei der Beamtenbesoldung auch anteilig Beihilfen und Versorgungsleistungen mit abdecken. Die Kostenerstattung wird auch dann gewährt, wenn einzelne Stellen vorübergehend (maximal drei Monate) nicht besetzt sind. Die Anlage 1 des Finanzvertrages vom 17.07.2012 (Stellen) gilt bis auf Weiteres, eine Fortschreibung erfolgt im Bedarfsfall und in Abstimmung mit dem Landkreis.

(4) Zur Berechnung der sächlichen Verwaltungskosten (Arbeitsplatzkosten) wird auf die von der KGST ermittelten Werte in der jeweils aktuellen Fassung zurückgegriffen. Dabei wird ein Teilzeitfaktor von 1,2 auf die Stellen gemäß Abs. 3 angewandt.

(5) Zur Berechnung der Gemeinkosten für den allgemeinen Verwaltungsoverhead (oberhalb der Fachbereichsebene) wird analog zur KGSt ein Zuschlag von 5 % der Bruttopersonalkosten bei Büroarbeitsplätzen erhoben.

(6) Der Landkreis Hildesheim leistet zum 20. eines jeden Monats angemessene Abschläge auf Basis der Haushaltsplandaten der Stadt des laufenden Jahres. Zeichnen sich im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen bei den Haushaltsplandaten ab, kann die Stadt Hildesheim eine Anpassung der Abschlagszahlungen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und mit Ist-Werten zu belegen.

(7) Die endgültige Abrechnung der Kosten erfolgt bis spätestens zum **30.06.** des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres.

(8) Die Stadt Hildesheim legt dem Landkreis Hildesheim für Berichtszwecke zum 30.06. und zum 30.09. jeden Jahres eine Aufstellung der Ist-Werte der **Erträge und Aufwendungen** des laufenden Haushaltsjahres sowie eine Einschätzung der Entwicklung **der Ist-Werte gegenüber** den Haushaltsplandaten vor.

3. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

(1) Der Landkreis ist gem. § 2 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) für die Durchführung des AsylbLG ausschließlich zuständig.

(2) Er zieht die Stadt gem. § 2 Abs. 3 AufnG zur Durchführung der Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag heran. Die Einzelheiten werden in einer besonderen Heranziehungsvereinbarung geregelt, die als Anlage beigefügt ist und insoweit Bestandteil dieses Vertrages wird.

(3) Zur teilweisen Erstattung der durch die Heranziehung entstehenden Kosten leitet der Landkreis die durch das Land Niedersachsen gewährte Pauschale gem. § 4 AufnG für die berücksichtigungsfähigen Personen aus dem Gebiet der Stadt Hildesheim in vollem Umfang an die Stadt weiter.

(4) Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, die erforderlichen Abrechnungs- und Statistikunterlagen dem Landkreis Hildesheim fristgerecht vorzulegen.

(5) Übersteigende Restkosten, die nicht durch die o.g. Pauschale gedeckt sind, sind von der Stadt zu tragen.

4. Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

(1) Der Landkreis ist gem. § 3 a des Nieders. Ausführungsgesetzes zum SGB II und zum § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) für die Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zuständig. Er zieht die Stadt zur Durchführung der Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag heran. Die Einzelheiten werden in einer besonderen Heranziehungsvereinbarung geregelt, die als Anlage beigefügt ist und insoweit Bestandteil dieses Vertrages wird.

(2) Die Aufteilung der Verwaltungskosten erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen des Vorjahres nach § 6 b BKGG. Die für die Zweckausgaben zur Verfügung gestellten Mittel werden ebenfalls nach dem Verteilungsschlüssel nach Satz 1 weitergeleitet. Für die Zweckausgaben erfolgt eine nachträgliche Spitzabrechnung, sowie das Land Niedersachsen diese mit dem Landkreis Hildesheim durchgeführt hat.

(3) Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, die erforderlichen Abrechnungs- und Statistikunterlagen dem Landkreis Hildesheim fristgerecht vorzulegen.

(4) Bei einer Änderung des Gesetzes oder bei einer Änderung der Finanzierung durch das Land können die Vertragsparteien eine Überprüfung und - wenn erforderlich - Korrektur der Mittelverteilung verlangen. Hat die Überprüfung eine Änderung der Mittelverteilung zur Folge, wird diese zum Zeitpunkt der Änderung des Gesetzes bzw. der Landesfinanzierung umgesetzt.

(5) Darüber hinaus findet eine Erstattung von Personal- und sächlichen Verwaltungskosten durch den Landkreis Hildesheim nicht statt. Die Stadt Hildesheim trägt somit die Kosten, die über die oben genannten anteiligen Landesmittel hinaus entstehen sollten, selbst.

II. Aufgabenbereich Jugend

1. Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgabenerledigung und Kostenträgerschaft ist zum 01.01.2013 auf den Landkreis Hildesheim übergegangen.

2. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, sonstige Leistungen

Die sonstige örtliche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, sowie Zuschüsse an Vereine und Verbände sowie Hilfestellungen anderer Art werden als Leistungen der Stadt anerkannt, für die seitens des Landkreises keine Kostenerstattung erbracht wird.

3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen / wirtschaftliche Jugendhilfe

Für diese Aufgabe wird zwischen dem Landkreis Hildesheim und allen kreisangehörigen Kommunen eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen. Diese tritt zum 01.01.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015. Die darin enthaltenen Maßstäbe und Berechnungsschlüssel gelten somit auch für die Stadt Hildesheim.

4. Präventionsarbeit bei Kindern

Die vom Landkreis betriebene „Prävention in aller Frühe (PIAF)" zur Früherkennung eines Behandlungs- oder Förderbedarfs bei Kindern wird auf das Stadtgebiet sukzessive in dem Umfang ausgedehnt, wie er in den übrigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden betrieben wird. Der Landkreis übernimmt sämtliche in diesem Aufgabengebiet hierfür anfallenden Kosten. Ausgenommen sind die nach dem Ratsbeschluss vom 17.12.2012 von der Stadt zu übernehmenden Kosten für den zusätzlichen Aufwand der Erzieherinnen in den Kindertagesstätten.

III. Aufgabenbereich Weiterführende Schulen

1. Schulträgerschaft

(1) Stadt und Landkreis haben im Jahr 2013 eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung erarbeitet. Die erste Fortschreibung sowie die Evaluation der Ergebnisse erfolgt zum 31.12.2014.

(2) Die Stadt Hildesheim bleibt Schulträgerin des weiterführenden Schulwesens und der Förderschulen im Stadtgebiet. Durch den Landkreis erfolgt eine Kostenerstattung in analoger Anwendung des § 118 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Der Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld ist von diesen Regelungen ausgenommen, da es hier eigenständige Vereinbarungen zwischen Stadt und Landkreis gibt.

(3) Die Erstattungsquote beträgt für alle notwendigen, laufenden Kosten einschließlich der Investitionen nicht baulicher Art 70%. Berechnungsbasis für die Erstattung der Nettokosten (Zuschussbedarf) ist der Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung der Stadt Hildesheim.

(4) Die Stadt zahlt für die städtischen Schülerinnen und Schüler auf kirchlichen und sonstigen Schulen freier Träger im Stadtgebiet sogenannte Gastschulgelder. Derzeit laufen die Verhandlungen mit den nichtstädtischen Trägern mit dem Ziel, die Zuschussbeträge zu senken. Die Vorstellungen zur Finanzierung der nicht kommunalen Träger von Schulen weichen bei den Vertragspartnern voneinander ab. Aus diesem Grund wird dieser Punkt aus dem vorliegenden Vertrag ausgeklammert und in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, wenn auf beiden Seiten Klarheit über die Angemessenheit von Zuschüssen besteht bzw. entsprechende Beschlusslagen der zuständigen Gremien herbeigeführt worden sind.

(5) Für den Bereich der Bauunterhaltung gilt für die Stadt künftig die gleiche Regelung, die der Landkreis für seine eigenen Gebäude anwendet. Der Landkreis akzeptiert als angemessenen Aufwand bei der Stadt einen Wert von jährlich 0,8% der Wiederbeschaffungswerte aller weiterführenden Schulgebäude. Eine Kostenerstattung erfolgt auf dieser Basis in Höhe der Quote nach Abs. 3 zur eigenverantwortlichen Verwendung bei der Stadt.

(6) Bauliche Investitionen sind gemäß den Regelungen des NKR nur Neu- und Erweiterungsbauten sowie wesentliche Umbauten bzw. der Einbau vorher nicht vorhandener technischer Vorrichtungen, verbunden mit einer Wertsteigerung des Gebäudes. Die Stadt legt dem Landkreis bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres ihren Investitionsplan inkl. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bzw. Folgekostenabschätzungen für das Folgejahr und, wenn vorhanden, auch für den Finanzplanungszeitraum vor. Diese sollen auch die

Auswirkungen auf die Betriebskosten der Gebäude durch die geplante Investition beinhalten.

Eine Kostenbeteiligung des Landkreises an diesen Maßnahmen wird im Einzelfall entschieden.

2. Schülerbeförderung

(1) Die Stadt übernimmt gem. § 114 Abs. 5 NSchG die Aufgaben zur Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler aus ihrem Gebiet für alle Schulformen.

(2) Der Landkreis erstattet die dafür anfallenden Kosten in voller Höhe.

IV. Aufgabenbereich Kreisstraßen

(1) Stadt und Landkreis vereinbaren eine ganz- und einheitliche technische Verwaltung der Kreisstraßen im Stadtgebiet durch die Stadt Hildesheim. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe leistet der Landkreis eine pauschalierte anteilige Kostenerstattung.

(2) Die laufende betriebliche und bauliche Unterhaltung, Instandsetzungsarbeiten sowie Investitionen an Kreisstraßen im Stadtgebiet („freie Strecken" und Ortsdurchfahrten) werden von der Stadt Hildesheim in Abstimmung mit dem Landkreis Hildesheim geplant und durchgeführt. Investitionskosten finanziert der jeweilige Träger der Straßenbaulast für seine Bereiche. Für alle anderen Kosten erstattet der Landkreis Hildesheim der Stadt Hildesheim 50 % der Netto-Aufwendungen.

(3) Berechnungsbasis für die Erstattung der Nettokosten (Zuschussbedarf) ist der Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung der Stadt Hildesheim. Für die Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung mit anderen Fachbereichen der Stadt wird der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung zugrunde gelegt.

(4) Die Einzelheiten sind in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

V. Zahlungsabwicklung

(1) Stadt und Landkreis vereinbaren eine monatliche gesonderte Abschlagszahlung, die alle Aufgabenbereiche einschließlich der Erstattungen nach Nr. I Ziffer 2 Absatz 2 umfasst.

(2) Die Abschläge werden anhand der Haushaltsansätze für das jeweilige Jahr durch die Stadt ermittelt und dem Landkreis nachprüfbar mitgeteilt.

(3) Der Betrag ist jeweils am 20. eines Monats fällig. Die Zahlungstermine und -beträge sollen die in allen betroffenen Bereichen zu erwartenden Einzahlungen von Dritten und Auszahlungen an Dritte berücksichtigen.

(4) Die Zahlungen in allen betroffenen Bereichen einschließlich der Kreisumlage werden jeweils gesondert berechnet und erhoben.

(5) Unterjährig ist ein Controlling auf Grundlage von Ist-Zahlungen herzustellen. Gegebenenfalls sind zum 30.06. d.J. auch Anpassungen der regelmäßigen Zahlungen vorzu-

nehmen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung bis spätestens 31.03. des Folgejahres. Für den Bereich SGB XII gilt eine besondere Regelung, auf Nr. I Ziffer 2 Absätze 6 - 8 wird verwiesen.

(6) Es wird ein fester Ansprechpartner bei Stadt und Landkreis für alle Abrechnungsfragen benannt.

VI. Interkommunale Zusammenarbeit

(1) Stadt und Landkreis sind sich darüber einig, dass ihre EDV-Abteilungen eng miteinander kooperieren.

(2) Stadt und Landkreis werden bis Ende 2014 geprüft haben, ob und ggf. welche zentralen Serviceleistungen ihrer Verwaltungen unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zusammengeführt werden können. Bis dahin anstehende Ausschreibungsverfahren für Dienstleistungen / Beschaffung sollen, sofern zeitlich möglich, gemeinsam erfolgen bzw. auf eine spätere gemeinsame Ausschreibung abgestellt werden.

(3) Die Regelungen in Abs. 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt eines deutlichen Effizienzgewinns für beide Seiten.

(4) Stadt und Landkreis Hildesheim bieten den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden regelmäßig an, sich zu beteiligen.

VII. Ergänzende Vereinbarungen

(1) Soweit dieser Vertrag zu seiner Durchführung weiterer Vereinbarungen bedarf, insbesondere zu Verfahren der Kostenerstattungen, Controlling und interkommunaler Zusammenarbeit, verpflichten sich die Parteien zu der im Einzelfall gebotenen Mitwirkung.

(2) Sollten sich die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen, die Auswirkungen auf Zuständigkeiten, Finanzausstattungen o. ä. haben, ändern und Auswirkungen auf die Regelungen dieser Vereinbarung haben, kann jede Vertragspartei Neuverhandlung verlangen.

(3) Sollte die Stadt zukünftig weitere Aufgaben aus der originären Zuständigkeit des Landkreises erledigen, erhält sie vom Landkreis mindestens die hierfür aus dem Finanzausgleich zufließenden Mittel soweit sie bezifferbar sind. Anderenfalls bedarf es einer gesonderten Erstattungsvereinbarung.

(4) Die Stadt räumt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfrechte hinsichtlich der vorstehenden Regelungen und den diesen zugrunde liegenden Daten ein.

VIII. Inkrafttreten

(1) Diese 1. Fortschreibung des Finanzvertrages tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Alle auf dem Finanzvertrag aufbauenden Einzelvereinbarungen und Heranziehungen bleiben in Kraft, es sei denn auf eine Veränderung ist in der 1. Fortschreibung ausdrücklich hingewiesen worden.

(3) Die 1. Fortschreibung gilt zunächst bis zum 31.12.2015 und kann in beiderseitigem Einvernehmen befristet oder unbefristet verlängert werden.

(4) Sollte es zu keiner Verlängerung bzw. 2. Fortschreibung kommen, gilt ab dem 01.01.2016 im Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis die gesetzliche Zuständigkeit, die rechtlich verfügte Zuständigkeit (Schulträgerschaft auf Antrag der Stadt) bzw. Heranziehungen durch den Landkreis (SGB XII, AsylbLG und BuT) für alle in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben.

Hildesheim, den 19.12.2013

(Wegner)
Landrat

(Machens)
Oberbürgermeister

Anlage 1: Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe

Anlage 2: Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim über die Heranziehung zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Anlage 3: Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim über die Heranziehung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Vertrag
zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim
über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) in der Fassung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 43/2004, S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 523), des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) und der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Hildesheim und des Rates der Stadt Hildesheim vom 09. bzw. 16.12.2013 zur Fortschreibung des Finanzvertrages zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim schließen der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

(1) Der Landkreis Hildesheim zieht die Stadt Hildesheim zur Durchführung aller ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben, einschließlich der Kostenerstattungsverfahren gem. § 106 ff. SGB XII, für das Gebiet der Stadt Hildesheim heran. Die Heranziehung umfasst auch das Mahn- und Vollstreckungsverfahren sozialhilferechtlicher Forderungen.

(2) Der Landkreis Hildesheim zieht die Stadt Hildesheim zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 SGB XII für das Gebiet der Stadt Hildesheim heran.

(3) Die herangezogene Stadt Hildesheim führt die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben durch und entscheidet im Auftrag und im Namen des Landkreises Hildesheim selbständig und in eigener Verantwortung.

(4) Der Landkreis Hildesheim kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise allgemeine und spezielle Weisungen erteilen, Richtsätze und Richtlinien erlassen.

(5) Der Landkreis Hildesheim behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen.

§ 2

Die beratende Beteiligung von sozial erfahrenen Personen gemäß § 116 SGB XII im Verfahren über Widersprüche gegen sozialhilferechtliche Entscheidungen der Stadt Hildesheim wird durch die Stadt Hildesheim sichergestellt.

Über den Widerspruch entscheidet gem. § 99 SGB XII der Landkreis Hildesheim als Widerspruchsbehörde. Gerichtliche Verfahren führt der Landkreis Hildesheim.

§ 3

Die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben bestimmt sich in analoger Anwendung des § 98 SGB XII.

§ 4

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, für die die Stadt Hildesheim nach § 8 des Nieders. Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB XII) durch das Land Niedersachsen herangezogen ist, erfolgt die Erstattung der Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 Nds. AG SGB XII.

Aus der Landeserstattung nach dem Quotalen System erhält die Stadt Hildesheim einen Anteil, der sich nach dem auf die Stadt entfallenden Teil der Berechnungsgrundlagen bemisst. Dabei wird die Landesquote in der Höhe berücksichtigt, wie sie festgelegt worden wäre, wenn der Landkreis nicht am Modellversuch des Landes teilnähme.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bezüglich der Hilfen nach den §§ 67 bis 69 SGB XII erhält die Stadt Hildesheim von der Landeserstattung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 Nds. AG SGB XII einen Anteil, der sich nach dem auf die Stadt Hildesheim entfallenden Teil der Berechnungsgrundlagen bemisst.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe erhält die Stadt Hildesheim von den dem Landkreis Hildesheim nach § 12 Abs. 4 (Bundesbeteiligung Grundsicherung) und § 14a (Landeserstattung Investitionskosten – vollstationär) Nds. AG SGB XII zustehenden auszugleichenden Aufwendungen einen Anteil, der sich nach dem auf die Stadt Hildesheim entfallenden Teil der Berechnungsgrundlagen bemisst. Der Anteil der Stadt Hildesheim wird entsprechend den Zahlungsregelungen im Nds. AG SGB XII und der dazu ergangenen DVO Nds. AG SGB XII gezahlt. Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, die nach der DVO Nds. AG SGB XII erforderlichen Abrechnungs- und Statistikunterlagen dem Landkreis Hildesheim fristgerecht vorzulegen.

Soweit der Landkreis Hildesheim darüber hinaus für sozialhilferechtliche Aufgaben, die von der Stadt Hildesheim wahrgenommen werden, Erstattungsbeträge erhält, leitet er diese an die Stadt Hildesheim weiter, soweit der Stadt Hildesheim tatsächlich Aufwendungen entstanden sind.

(4) Die Weiterleitung der auf die Stadt Hildesheim entfallenden anteiligen Bundes- bzw. Landeserstattungen erfolgt entsprechend der Auszahlungstermine des Landes.

§ 5

(1) Die von der Stadt Hildesheim für den örtlichen und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe erbrachten Netto-Transferleistungen werden in Höhe von 100 % vom Landkreis Hildesheim erstattet, soweit diese nicht bereits durch Erstattungen nach § 4 dieser Vereinbarung abgedeckt sind.

(2) Der Landkreis erstattet der Stadt jeweils 70 % der notwendigen Netto-Personalkosten und der sächlichen Verwaltungskosten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Trägers entstehen. Berechnungsbasis für die Personalkosten sind die durchschnittlichen städtischen Personalkosten je Entgeltgruppe / Besoldungsgruppe, die bei der Beamtenbesoldung auch anteilig Beihilfen und Versorgungsleistungen mit abdecken. Die betroffenen Stellen, die Stellenanteile und die Bewertung sind in der Anlage 1 zum Finanzvertrag dargestellt. Die Kostenerstattung wird auch dann gewährt, wenn einzelne Stellen vorübergehend (maximal drei Monate) nicht besetzt sind. Die Anlage 1 zum Finanzvertrag wird auf der Basis des Stellenplans fortgeschrieben und mit dem Landkreis abgestimmt.

(3) Zur Berechnung der sächlichen Verwaltungskosten (Arbeitsplatzkosten) wird auf die von der KGST ermittelten Werte in der jeweils aktuellen Fassung zurückgegriffen. Dabei wird ein Teilzeitfaktor von 1,2 auf die Stellen gemäß einer Anlage zum Finanzvertrag angewandt.

(4) Zur Berechnung der Gemeinkosten für den allgemeinen Verwaltungsoverhead (oberhalb der Fachbereichsebene) wird analog zur KGSt ein Zuschlag von 5 % der Bruttopersonalkosten bei Büroarbeitsplätzen erhoben.

(5) Der Landkreis Hildesheim leistet zum 20. eines jeden Monats angemessene Abschläge auf Basis der Haushaltsplandaten der Stadt des laufenden Jahres. Zeichnen sich im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen bei den Haushaltsplandaten ab, kann die Stadt Hildesheim eine Anpassung der Abschlagszahlungen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und mit Ist-Werten zu belegen.

(6) Die endgültige Abrechnung der Kosten erfolgt bis spätestens zum 30.06. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres.

(7) Die Stadt Hildesheim legt dem Landkreis Hildesheim für Berichtszwecke zum 30.06. und zum 30.09. jeden Jahres eine Aufstellung der Ist-Werte der Erträge und Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres sowie eine Einschätzung der Entwicklung der Ist-Werte gegenüber den Haushaltsplandaten vor.

§ 6

Die finanziellen Auswirkungen dieses Vertrages sind bei einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich oder bei einer Änderung sozialhilferechtlicher Vorschriften, die die Finanzsituation wesentlich beeinflussen, zu überprüfen.

Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrages entsprechen.

§ 7

Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft und endet am 31. Dezember 2015.

Hildesheim, 19.12.2013

Landkreis Hildesheim

Wegner

Landrat

Hildesheim, 19.12.2013

Stadt Hildesheim

Machens

Oberbürgermeister

Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim über die Heranziehung zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11.3.2004 (Nds. GVBl. Nr. 8/2004 S.100), zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 23.3.2012 (Nds. GVBl. Nr.4/2012 S. 31), und der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Hildesheim und des Rates der Stadt Hildesheim vom 09. bzw. 16.12.2013 zur Fortschreibung des Finanzvertrags zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim schließen der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

(1) Der Landkreis Hildesheim zieht die Stadt Hildesheim zur Durchführung aller ihm obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.8.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2258) und durch Beschluss des BVerfG vom 18.7.2012 (BGBl. I S.1715), für das Gebiet der Stadt Hildesheim heran. Die Heranziehung umfasst auch das Mahn- und Vollstreckungsverfahren asylbewerberleistungsrechtlicher Forderungen.

(2) Die herangezogene Stadt Hildesheim führt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im Namen des Landkreises durch.

(3) Der Landkreis kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise allgemeine und spezielle Weisungen erteilen, Richtsätze und Richtlinien erlassen.

(4) Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen.

§ 2

(1) Über Widersprüche entscheidet der Landkreis Hildesheim als Widerspruchsbehörde. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Widerspruch mit den Akten und einer Stellungnahme dem Landkreis Hildesheim zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Gerichtliche Verfahren werden vom Landkreis Hildesheim geführt.

§ 3

(1) Die von der Stadt Hildesheim für den Landkreis Hildesheim erbrachten Aufwendungen werden in Höhe der durch das Land Niedersachsen nach § 4 AufnG an den Landkreis Hildesheim gewährten Pauschale für die berücksichtigungsfähigen Personen aus dem Gebiet der Stadt Hildesheim erstattet.

(2) Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, die erforderlichen Abrechnungs- und Statistikunterlagen dem Landkreis Hildesheim fristgerecht vorzulegen.

§ 4

(1) Bei einer Änderung des Gesetzes oder bei einer Änderung der Finanzierung durch das Land können die Vertragsparteien eine Überprüfung des Vertrages verlangen.

(2) Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrags entsprechen.

§ 5

Der Vertrag tritt zum 1.1.2014 in Kraft und endet am 31.12.2015.

Hildesheim, den 19.12.2013

Landkreis Hildesheim

Wegner
Landrat

Stadt Hildesheim

Machens
Oberbürgermeister

Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim über die Heranziehung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Aufgrund des § 3a des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. Nr. 26/2004 S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2012 (Nds. GVBl. Nr. 22/2012 S. 398), und der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Hildesheim und des Rates der Stadt Hildesheim vom 09. bzw. 16.12.2013 zur Fortschreibung des Finanzvertrags zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim schließen der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

(1) Der Landkreis Hildesheim zieht die Stadt Hildesheim zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809), für das Gebiet der Stadt Hildesheim heran. Die Heranziehung umfasst auch das Mahn – und Vollstreckungsverfahren für Rückforderungen von Leistungen für Bildung und Teilhabe.

(2) Die herangezogene Stadt Hildesheim führt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im Namen des Landkreises Hildesheim durch.

(3) Der Landkreis kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise allgemeine und spezielle Weisungen erteilen, Richtsätze und Richtlinien erlassen.

(4) Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen.

§ 2

(1) Über Widersprüche entscheidet der Landkreis Hildesheim als Widerspruchsbehörde. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Widerspruch mit den Akten und einer Stellungnahme dem Landkreis Hildesheim zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Gerichtliche Verfahren werden vom Landkreis Hildesheim geführt.

§ 3

(1) Die Landesmittel, die der Landkreis Hildesheim zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6b BKGG erhält, werden anteilig an die Stadt weitergeleitet. Die Landesmittel bestehen aus den Zweckausgaben (Transfermitteln) für erbrachte Bildungs- und Teilhabeleistungen und den Verwaltungskosten.

(2) Die Aufteilung der Verwaltungskosten erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen des Vorjahres nach § 6b BKGG. Die für die Zweckausgaben zur Verfügung gestellten Mittel werden ebenfalls nach dem Verteilungsschlüssel nach Satz 1 weitergeleitet. Für die Zweckausgaben erfolgt eine nachträgliche Spitzabrechung, sowie das Land Niedersachsen diese mit dem Landkreis Hildesheim durchgeführt hat.

(3) Darüber hinaus findet eine Erstattung von Personal- und sächlichen Verwaltungskosten durch den Landkreis Hildesheim nicht statt.

(4) Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, die erforderlichen Abrechnungs- und Statistikunterlagen dem Landkreis Hildesheim fristgerecht vorzulegen.

§ 4

(1) Bei einer Änderung des Gesetzes oder bei einer Änderung der Finanzierung durch das Land können die Vertragsparteien eine Überprüfung und – wenn erforderlich – Korrektur des Vertrages verlangen. Hat die Überprüfung eine Änderung der Mittelverteilung zur Folge, wird diese zum Zeitpunkt der Änderung des Gesetzes bzw. der Landesfinanzierung umgesetzt.

(2) Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrages entsprechen.

§ 5

Der Vertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft und endet am 31.12.2015.

Hildesheim, den 19.12.2013

Landkreis Hildesheim

Wegner
Landrat

Stadt Hildesheim

Machens
Oberbürgermeister